

Zur Caritas kann jeder kommen! – Nach Deutschland auch?

Auslagerung von Asyl- und Rückkehrverfahren (Externalisierung)

Hintergrund: Durch die Auslagerung von Asylverfahren wird Schutzsuchenden der Zugang zum Asylverfahren in Deutschland bzw. der EU verwehrt, indem die Verfahren außerhalb des deutschen Staatsgebiets oder der EU durchgeführt werden. Bei der Externalisierung von Rückkehrverfahren werden abgelehnte Schutzsuchende in Drittstaaten überstellt, von wo sie in Transit- oder Herkunftsstaaten abgeschoben werden sollen. Unterschiedliche Modelle der Externalisierung verlagern die Verantwortung für Asyl- und Rückkehrverfahren auf Drittstaaten.

Dieses Thema findet zunehmend Einzug in die asylpolitische Debatte in Deutschland und Europa. Erklärte Ziele sind die Begrenzung der Flüchtlingsaufnahme in Deutschland und in der EU, indirekt auch die Absenkung sog. irregulärer Einreisen, sowie die Intensivierung der Rückkehr von Ausreisepflichtigen in Transit- und Herkunftsländer.

Welche Modelle zur Externalisierung werden debattiert?

1. Vollständige Auslagerung von Asylverfahren

- Die Verantwortung für die Durchführung des Asylverfahrens auf einen Drittstaat wird hier **in räumlicher und rechtlicher Hinsicht** ausgelagert. Schutzsuchende werden vom auslagernden Staat in den Drittstaat gebracht, um dort das Asylverfahren nach dem Recht des Drittstaats zu durchlaufen. Die Zuständigkeit für Aufnahme, Unterbringung und Prüfung der Asylgesuche liegt bei dem Drittstaat. Bei positivem Ausgang des Asylverfahrens sollen Schutzsuchende dort verbleiben. Eine Rückkehr in den auslagernden Staat ist nicht vorgesehen.
- Vorbild dieses Modells ist der mittlerweile **gescheiterte UK-Ruanda-Deal**, nach dem alle Schutzsuchenden, die im Vereinigten Königreich ankommen, auch ohne Verbindung zu diesem Land nach Ruanda gebracht werden und dort das ruandische Asylverfahren durchlaufen sollten.

- Der ursprüngliche UK-Ruanda-Deal war vom britischen Supreme Court für [rechtswidrig](#) erklärt worden. Die nachgebesserte Version wurde von der neuen britischen Regierung [verworfen](#). Die Auslagerungspläne Großbritanniens waren von Beginn an national und international wegen erheblicher rechtlicher Bedenken, der fehlenden praktischen Umsetzbarkeit sowie der hohen anfallenden Kosten scharf kritisiert worden.
- Nach geltendem EU-Recht ist eine vollständige Verantwortungsverlagerung unter bestimmten Bedingungen durch das Konzept der sicheren Drittstaaten zwar grundsätzlich möglich. Ein Asylantrag kann im auslagernden Staat für unzulässig erklärt werden, wenn ein Drittstaat, der als sicher gilt, entsprechenden Schutz bietet. Als zentrales Kriterium muss allerdings eine **Verbindung zwischen Antragstellenden und Drittstaat** bestehen; ein reiner Transit reicht nicht. Vielmehr braucht es familiäre Verbindungen oder ehemalige langanhaltende Aufenthalte in dem Drittstaat, damit eine solche Verbindung vorliegt. Festgelegt ist dies in der EU-Asylverfahrensrichtlinie bzw. ab 2026 der EU-Asylverfahrensverordnung.

2. Räumliche Auslagerung von Asylverfahren

- In dieser Konstellation wird die Durchführung von Asylverfahren in räumlicher Hinsicht auf Drittstaaten übertragen, wo die Verfahren unter Anwendung des Rechts des auslagernden Staates stattfinden sollen. Bei positivem Ausgang wird ein Aufenthaltsstatus im auslagernden Land gewährt.
- Diesem Modell liegt das [Italien-Albanien-Abkommen](#) zugrunde, wonach außerhalb der Hoheitsgewässer Italiens aus Seenot gerettete Personen nicht in Italien, sondern in Albanien ausgeschifft werden.

Kontakt: charlotte.foecking@caritas.de



Zur Caritas kann jeder kommen! – Nach Deutschland auch?

Auslagerung von Asyl- und Rückkehrverfahren (Externalisierung)

- Bis zu 36.000 Asylverfahren jährlich sollen in zwei geschlossenen Zentren mit einer Kapazität von bis zu 3.000 Personen auf albanischem Boden nach italienischem Recht durchgeführt werden. Bei positivem Verfahrensausgang erfolgt eine Überstellung nach Italien. Abgelehnte Personen sollen – sofern nach bilateralen Abkommen möglich – direkt aus den Zentren in ihre Herkunftsländer abgeschoben werden. Vulnerable Personen sollen diesem Verfahren nicht unterliegen.
- Die Umsetzung des Abkommens scheiterte bisher daran, dass die ersten im [Oktober](#) und [November](#) 2024 nach Albanien überführten Schutzsuchenden nach italienischen Gerichtsentscheidungen nach Italien verbracht werden mussten. Italien zog zudem einen Großteil seines Personals [aus Albanien ab](#).

3. Weitere Modelle

- In der Vergangenheit wurden immer wieder Ideen der Auslagerung diskutiert, z.B. in Form der **Schaffung extraterritorialer Anlaufstellen bzw. sog. Migrationszentren** auf Transitrouten.
 - Aktuell wird auf EU-Ebene v.a. auch über sog. **Rückführungszentren** – also mögliche Abschiebehaftanstalten – in Drittstaaten debattiert.
 - Diskutiert wird bei diesen Modellen v.a., wie eine menschenwürdige Umsetzung erfolgen soll, wo Schutzsuchende untergebracht werden und wie ein angemessener Lebensstandard sowie notwendige Gesundheitsversorgung sichergestellt werden können.
- Auslagerungsprozesse sind mit der Gefahr verbunden, dass **Aufnahme- und Verfahrensstandards in Drittstaaten nicht sichergestellt** und **Menschenrechte erheblich** verletzt werden können (u.a. Risiko völkerrechtswidriger Zurückweisungen [Art. 33 Abs. 1 GFK], unmenschlicher und erniedrigender Behandlung [Art. 3 EMRK, Art. 4 GrCh], fehlendem effektiven Rechtsschutz [Art. 13 EMRK, Art. 47 GrCh] und willkürlicher Inhaftierung [Art. 5 EMRK]).
 - Die **Identifizierung von erhöhtem Schutzbedarf vulnerabler Menschen** kann bei der Auslagerung in Drittstaaten nicht sichergestellt werden.
 - Nach derzeitigen Erkenntnissen ist nicht davon auszugehen, dass Externalisierung Fluchtbewegungen signifikant reduziert oder das Sterben im Mittelmeer beendet. Vielmehr ist zu erwarten, dass Menschen **noch gefährlichere Fluchtrouten** auf sich nehmen oder in den **irregulären Aufenthalt untertauchen**.
 - **Abhängigkeiten zu Drittstaaten** werden verstärkt und flüchtende Menschen zu politischer Verhandlungsmasse herabgesetzt und **instrumentalisiert**.
 - Das internationale Flüchtlingsschutzsystem basiert auf dem **Prinzip der Verantwortungsteilung**, nicht auf Verlagerung von Verpflichtungen auf andere. Durch Externalisierung wird der solidarische Gedanke des internationalen Schutzsystems unterminiert.
 - Solche Maßnahmen und Debatten in Deutschland und der EU wirken potenziell als **schlechtes Vorbild** für deutlich ärmere Länder, die bis dato einen großen Anteil der weltweiten Flüchtlingslast schultern.
 - Die Externalisierungsdebatte trägt nicht dazu bei, die **tatsächlichen Herausforderungen** im internationalen Flüchtlingsschutz zu bewältigen, sondern stärkt als **Scheinlösung** anti-rechtsstaatliche und menschenfeindliche Ausrichtungen.

Warum stehen Externalisierungsmodelle in der Kritik?

- Auslagerungsmodelle sind **nicht praktikabel**, mit **exorbitant hohen Kosten** verbunden und stoßen **organisatorisch und logistisch** auf erhebliche Hürden.
- Die vollständige Auslagerung von Asylverfahren in Drittstaaten ist **nach** EU-Recht nicht möglich, da den Schutzsuchenden in der Regel das **notwendige Verbindungselement** zu Drittstaaten fehlt.